

## **Antrag**

**der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Michael Schlecht, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Statt Rente erst ab 67 – Altersgerechte Übergänge in die Rente für alle Versicherten erleichtern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Zuge der Verabschiedung des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes hat sich die Große Koalition darauf verständigt, darüber zu beraten, wie zum einen das flexible Weiterarbeiten bis zum regulären Renteneintrittsalter (zukünftig ab 67 Jahren) verbessert werden und zum anderen das Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver gemacht werden kann. Während die SPD vor allem den Ausstieg vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze für bestimmte Versicherten-Gruppen erleichtern und flexibilisieren will, kann es Teilen der CDU/CSU nicht schnell genug gehen, die Lebensarbeitszeit über die Regelaltersgrenze weiter hinaus zu schieben. So soll doch noch das politische Ziel einer Rente erst ab 70 erreicht werden.

Dabei ist die Beschäftigungssituation der Älteren nach wie vor schlecht. Gerade in der Altersübergangsphase weist nach wie vor ein Großteil dieser Beschäftigten keinerlei Erwerbsbeteiligung mehr auf. Die Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stürzt nach dem 60. Lebensjahr regelrecht ab. Im Alter von 64 Jahren ist nur noch knapp jeder Zehnte (9,1 %) in einem solchen Beschäftigungsverhältnis, knapp ein Drittel davon in Teilzeit. Zum Vergleich: Die Beschäftigungsquote der 55-60-Jährigen beträgt 55 % (Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, Bundestagdrucksache 18/3261). Entgegen dem allgemeinen Trend hat die Zahl älterer Arbeitsloser deutlich zugenommen: Sie ist für die 55 Jahre Alten und Älteren bundesweit von 423.000 im Jahr 2008 auf 571.000 in 2013 angestiegen (ebd.). Dies entsprach einem Anteil von 23,2 % an allen Arbeitslosen und einer Zunahme um 35 % innerhalb von fünf Jahren. Auch die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) ist für die meisten gesundheitsgeschädigten älteren Beschäftigten keine Option. Mit der rot-grünen Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahr 2000 wurde der Zugang in eine Erwerbsminderungsrente drastisch eingeschränkt. Allein 2013 lag die Ablehnungsquote bei Neuanträgen von EM-Renten bei 42 %.

Nach § 154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) hat die Bundesregierung zum zweiten Mal ihren Überprüfungsbericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vorgelegt. Danach muss sie Bericht erstatten, „ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können“. Allerdings hatten sich bereits mit dem ersten Bericht im Jahr 2010 die Befürchtungen bestätigt, dass die „Überprüfungsklausel“ faktisch wertlos ist. Denn weder wurde die Beschäftigungssituation hinreichend und mit geeigneten Indikatoren dargestellt noch wurden konkrete Kriterien der zu überprüfenden Sachverhalte festgelegt. Dieses Defizit hat die Bundesregierung bis heute nicht behoben. Es überrascht deshalb nicht, dass auch mit dem zweiten Überprüfungsbericht keine ehrliche Bestandsaufnahme der Beschäftigungssituation Älterer und keine Abwägung der Vertretbarkeit der Rente erst ab 67 vorgenommen wurde. Trotz der im Bericht nachweislich ausgewiesenen schlechten Arbeitsmarktlage Älterer hält die Bundesregierung weiterhin unbeirrt an der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 fest.

Der Geburtsjahrgang 1947 war der erste Jahrgang, der im Jahr 2012 von der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf perspektivisch 67 Jahre betroffen war. Eines der wesentlichen Ziele des Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetzes von 2008 war es, die Beitrags- und Niveausicherungsziele in der gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten. Denn ohne die Anhebung des Renteneintrittsalters um zwei Jahre wäre das Beitragssatzziel von nicht mehr als 20 Prozent im Jahr 2020 bzw. 22 Prozent im Jahr 2030 trotz der gleichzeitig stattfindenden dramatischen Absenkung des Rentenniveaus (Sicherungsniveau vor Steuern) auf 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 gefährdet gewesen.

Die rentenrechtliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch die Rente erst ab 67 bedeutet aber für Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dass sie mit erhöhten Abschlägen in Rente gehen müssen. Denn viele sind aufgrund körperlicher und/oder seelischer Belastungen und/oder wegen Arbeitslosigkeit oft nicht in der Lage, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze durchzuhalten. Die Anhebung des abschlagsfreien Renteneintrittsalters auf 67 Jahre führt jedoch dazu, dass sich die höchstmöglichen Abschläge auf bis zu 14,4 Prozent verdoppeln. Gerade bei Erwerbsgeminderten reicht bereits heute vielfach die Rente nicht aus, unabhängig von staatlichen Leistungen zu leben. Die Kombination von Rentenabschlägen mit einem gleichzeitig sinkendem Rentenniveau wird dazu führen, dass immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im mittleren und unteren Einkommensbereich auch für die Altersrente nicht mehr in der Lage sein werden, sich Rentenanwartschaften aufzubauen, die deutlich oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen werden.

An dieser Entwicklung wird die im Zuge des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes („Rentenpaket“) zum 1. Juli 2014 eingeführte vorübergehende abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte nichts ändern: Die Regelung ist zeitlich begrenzt. Voll profitieren werden von der Regelung lediglich eineinhalb Rentenjahrgänge, die ohne Abschläge tatsächlich ab 63 in Rente gehen können. Für die Geburtsjahrgänge ab 1953 steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Aus der vorübergehenden abschlagsfreien Rente ab 63 wird bis zum Jahr 2030 die Rente ab 65. Zudem werden Zeiten des Hartz-IV-Bezugs und der Arbeitslosenhilfe im Gegensatz zu Zeiten der kurzzeitigen Arbeitslosigkeit bei der Wartezeiterfüllung für die Rente ab 63 nicht berücksichtigt. Somit werden Versicherte, die allein aus dem Grund, dass sie nicht mehrfach kurzzeitig erwerbslos waren, sondern in einem längeren Zeitraum keine Arbeit gefunden haben, ansonsten aber die gleichen Voraussetzungen zum Erreichen der Rente ab 63 erfüllen, grob benachteiligt.

Zudem wird an der generellen schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr für alle anderen festgehalten. Nur etwa ein Drittel erfüllt jedoch die Bedingungen für die Rente für besonders langjährig Versicherte, bei den Frauen nur

knapp 14 Prozent. Von denen, die weiter arbeiten müssen, sind aber im Alter von 64 Jahren gerade noch 16,2 Prozent in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Nicht zuletzt führen die Maßnahmen im Rentenpakt dazu, dass aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenanpassungsformel das Rentenniveau vor Steuern bis 2030 voraussichtlich um 0,7 Prozentpunkte mehr – auf 43,7 Prozent – absinken wird, als ohne diese Reform. Somit werden gerade die dringend notwendigen Leistungsverbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente langfristig wieder zunichte gemacht. Wenn aber Leistungsverbesserungen für Wenige das Rentenniveau für Alle senken, dann ist offensichtlich, dass die Politik der Dämpfungsfaktoren und des Beitragssatzdogmas gescheitert ist.

Die Rente erst ab 67 ist und bleibt für die Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein gigantisches Rentenkürzungsprogramm. Sie muss deshalb zusammen mit allen mit ihr verbundenen Anhebungen von Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Alterssicherungssystemen umgehend zurückgenommen werden. Stattdessen muss alles dafür getan werden, dass die Beschäftigten aus guter Arbeit spätestens ab 65 abschlagsfrei und sozial abgesichert in Altersrente gehen können.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ältere Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in guter und sicherer Beschäftigung arbeiten können, mit dem die Rente erst ab 67 zurückgenommen und zugleich erleichterte und flexiblere Übergänge in eine Altersrente geschaffen werden. Hierzu sind die nachfolgend genannten Maßnahmen erforderlich.

### 1. Mit guter Arbeit bis zur Rente:

- a) Damit ältere Versicherte die Regelaltersgrenze in guter und sicherer Beschäftigung erreichen können, wird das unbefristete Arbeitsverhältnis zur Regel gemacht, indem im Teilzeit- und Befristungsgesetz insbesondere in § 14 die Absätze 2, 2a und 3 gestrichen werden.
- b) Regelungen zum Schutz vor psychischen Belastungen sind im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu verankern und die Schutzrechte zu stärken. Hierzu ist eine Anti-Stress-Verordnung zu erlassen und die Mindestanforderungen an die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gesetzlich festzuschreiben. Zugleich ist das Arbeitszeitgesetz an die Bedürfnisse der Beschäftigten anzupassen. Außerdem sind bei Fragen der Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation und des Arbeitsumfeldes die Mitbestimmungs- und Kollektivrechte der Beschäftigten zu stärken.
- c) Da die Qualifikationsanforderungen an die Beschäftigten steigen und die lebenslange Beschäftigung in einem Betrieb immer mehr zur Ausnahme wird, sind die beruflichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu stärken.
- d) Indem ein Teil der Unternehmen mit ihrem diskriminierenden Einstellungsverhalten zur Verfestigung von Langzeiterwerbslosigkeit beiträgt und sich zugleich immer weniger Unternehmen an den daraus entstehenden Kosten beteiligen, wird die Erstattungspflicht in der Arbeitslosenversicherung wieder eingeführt.

### 2. Die Rente erst ab 67 sofort zurücknehmen:

- a) Die mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz von 2008 vorgenommene schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie anderer Altersgrenzen wird rückgängig gemacht. Dabei wird dem Grundsatz gefolgt, dass alle Versicherten wieder ab 65 abschlagsfrei in eine Altersrente gehen können. Damit beträgt die Regelaltersgrenze wieder 65 Jahre.

- b) Das abschlagsfreie Einstiegsalter bei der Rente für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren wird beibehalten sowie Zeiten der Langzeiterwerbslosigkeit bei der Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt. Der sogenannte „rollierende Stichtag“ bei der Rente ab 63 Jahren wird gestrichen.
  - c) Den § 51 Abs. 3a Ziff. 3 um einen Buchstaben d um Zeiten des Mutterschutzes vor der Geburt zu erweitern.
3. Erleichterte und flexiblere Übergänge in eine Altersrente schaffen:
- a) Die Regelungen der Altersteilzeit werden an die veränderten Bedürfnisse der Beschäftigten angepasst und die Förderung der Altersteilzeit durch die Bundesagentur für Arbeit wird wieder eingeführt. Damit soll wieder mehr jungen Erwachsenen nach der Berufsausbildung ein gesicherter und unbefristeter Arbeitsplatz angeboten werden.
  - b) Perspektivisch wird Versicherten mit 40 Beitragsjahren (inkl. gleichgestellter Zeiten) ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein abschlagsfreier Zugang zu einer Altersrente gewährt.
4. Den Zugang und die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos verbessern:
- a) Der Zugang zur Erwerbsminderungsrente wird deutlich erleichtert.
  - b) Die nicht sachgerechten Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten werden abgeschafft.
  - c) Die Zurechnungszeit wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem nach der derzeit geltenden Rechtslage in der Regel frühestens eine Altersrente in Anspruch genommen werden kann.

Berlin, den 24. November 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**